



CH-3003 Bern, BLW, fon

Einschreiben

Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung,
Abwasserreinigung und Gewässerschutz
Überlandstrasse 133
8600 Dübendorf

Referenz/Aktenzeichen: 2015-03-12/4831

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: fon

Sachbearbeiter/in: Nicolas Foresti

Bern, 12. März 2015

Provisorische Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers

gemäss Artikel 10 ff. der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngernⁱ (Dünger-Verordnung, DüV) und der Verordnung des WBF vom 16. November 2007 über das Inverkehrbringen von Düngernⁱⁱ (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV).

Nach Prüfung des Gesuchs vom 8. Juli 2014 und der damit eingereichten Unterlagen wird verfügt:

Der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz wird die provisorische Bewilligung für das Inverkehrbringen des nachfolgenden Düngers bis zum **28. Februar 2018** erteilt:

Handelsname:	VUNA
Hersteller:	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf
Düngerart Art. 5 DüV:	Recyclingdünger
Sachbezeichnung:	Flüssiger Stickstoff-Recycling-Dünger
Ausgangsmaterial:	Separat gesammelter anthropogener Urin
Zusammensetzung: (garantierte Gehalte)	4,2 % Gesamtstickstoff (N), 0,4 % Phosphat (P ₂ O ₅), 1,8 % Kaliumoxid (K ₂ O), 3,1 % Chlor (Cl), 0,6 % Schwefeltrioxid (SO ₃), 0,1 % Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)
Ordnungsnummer BLW:	4831

Besondere Bestandteile: Nitrifizierter und eingedampfter anthropogener Urin

Besondere Vorschriften, gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der DüV:

Ausgangsmaterial

- Als Ausgangsmaterial darf nur anthropogener Urin aus öffentlichen Gebäuden (Verwaltung, Sport, Schulen, Bibliotheken etc.) und Gebäuden, in denen sich grösstenteils gesunde Personen aufhalten, verwendet werden.

Verwendungszweck von VUNA

- VUNA darf als Blumen-, Rasen- und Zierpflanzendünger im Freien und in gut belüfteten Gebäuden verwendet werden.
- Der Einsatz von VUNA bei landwirtschaftlichen Kulturen ist ausschliesslich für wissenschaftliche Versuchszwecke erlaubt. Nicht möglich sind Versuche auf Gemüse-, Früchte-, und Wiesenflächen sowie in Grundwasserschutzzonen.

Weitere Abklärungen

- Ein Bericht mit den Resultaten der Untersuchungen der Methoden zur Elimination von Mikroverunreinigungen, sowie der Entwicklung der Gehalte an Sulfamethoxazol, Hydrochlorothiazid und Diclofenac in den produzierten Chargen des Düngers ist jährlich beim BLW einzureichen. Die pro Jahr hergestellten Mengen des Düngers müssen ebenfalls dokumentiert werden.

Verlängerung der provisorischen Bewilligung

- Die provisorische Bewilligung kann für weitere Abklärungen um maximal weitere 2 Jahre verlängert werden.

Voraussetzungen für eine Bewilligung

- Sofern neue Erkenntnisse zeigen, dass die Gehalte an organischen Schadstoffen keine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, oder wenn das Produktionsverfahren die Herstellung eines qualitativ hochwertigen Düngers ermöglicht oder solche Stoffe im Dünger VUNA nicht mehr feststellbar macht, kann ein Inverkehrbringen für 10 Jahre bewilligt werden.

Bemerkungen zu den allgemeinen Vorschriften und Auflagen

Wir erlauben uns daran zu erinnern, dass alle für das Inverkehrbringen des Düngers anwendbaren allgemeinen Vorschriften jederzeit erfüllt werden müssen. Auf die folgenden möchten wir speziell hinweisen:

- Das in Verkehr gebrachte Produkt muss jederzeit den Vorschriften der DüV und der DüBV sowie dem Anhang 2.6 der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständenⁱⁱⁱ (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) in Bezug auf Gehalte, Qualität, Kennzeichnung und Anpreisung entsprechen.
- Die Bewilligung gilt nur solange, als der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. Jegliche Änderungen des Produkts, z. B. des Namens, der Etikette, der Formulierung, der Herstellungsweise etc. sowie der Firma, sind dem Bundesamt für Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamts für Landwirtschaft^{iv} (GebV-BLW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit die beschwerdeführende Partei sie in Händen hat, beizulegen.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Nicolas Foresti

-
- i SR **916.171**
 - ii SR **916.171.1**
 - iii SR **814.81**
 - iv SR **910.11**